

Verordnung der Stadt Pulsnitz über die Festsetzung von Parkgebühren

Aufgrund von § 6a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2015 (BGBl. I S. 186), in Verbindung mit § 18 des Gesetzes zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens im Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßenverkehrszuständigkeitsgesetz – SächsStVZustG) vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) beschließt der Stadtrat der Stadt Pulsnitz in seiner 9. öffentlichen Sitzung am 21.04.2015 folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Parkgebührenverordnung gilt für das Territorium der Stadt Pulsnitz, einschließlich aller Ortsteile.
- (2) Soweit Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten oder anderen Vor- und Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Pulsnitz ausgestattet sind, werden Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 wird eine Gebühr von 0,25 EURO je halbe Stunde bzw. eine Tagesgebühr von 3,00 € im Bereich der Parkscheinautomaten Wittgensteiner Straße und Klinikparkplatz erhoben.

§ 3 Ausnahmen

Der Bürgermeister kann zu den Festlegungen der §§ 1 und 2 durch Anordnung befristete Ausnahmen erlassen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten werden nach § 49 Abs. 1 Straßenverkehrsverordnung (StVO) in Verbindung mit § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG) geahndet.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Parkgebührenverordnung tritt am 03.05.2015 in Kraft.
- (2) Die Parkgebührenverordnung vom 19. Juni 2001 tritt mit Ablauf des 02.05.2015 außer Kraft.

Pulsnitz, den 23.04.2015

Peter Graff
Bürgermeister